

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt Identifikator

Produktname: PLASTCLEAN 210 L

Kodenummer: D100515

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Industrielle Verwendung

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch: Industriell. Nur für den gewerblichen Gebrauch.

Funktions- oder Verwendungskategorie: Reinigungs-/Wachmittel und Additive.

Verwendungsdeskriptoren: SU3, PC35, PROC5, ERC2

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmens: MULTITASK INDUSTRIES
KARNEMELKSTRAAT 12
9060 ZELZATE / BELGIUM
TEL : +32 (0)9 282 43 61
FAX : +32 (0)9 337 04 96
HOMEPAGE: www.multitaskindustries.be
EMAIL: info@multitaskindustries.be

Informationsabteilung:

Technische Information: info@multitaskindustries.be

1.4 Notrufnummer: Entgiftungszentrum (Brüssel): +32 70 245 245

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS07

Signalwort (CLP): Achtung

Gefahrenhinweise (CLP):

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP):

P280 Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen: Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt: Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt: Augenreizung.

Symptome/Schäden nach Verschlucken: Verätzungen oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Wassernebel, Trockenlöschpulver.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Nicht entzündlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Löschanweisungen: Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: Siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung,,.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Geschützt vor Kälte lagern (Einfrieren während der Lagerung vermeiden).

Unverträgliche Produkte: Starke Säuren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Freigesetzte Luftverunreinigungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

DNEL- und PNEC-Werte: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Control banding: Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Sicherheitsbrille.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig.
Farbe:	Hellgelb.
Aussehen:	Hell.
Geruch:	Mild.
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar.
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar.
Siedepunkt:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht verfügbar.
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
pH-Wert:	11-11,5
Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar.
Löslichkeit:	Wasserlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Dampfdruck bei 50°C:	Nicht verfügbar.
Dichte:	1,02 – 1,05
Relative Dichte:	Nicht verfügbar.
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reagiert heftig im Kontakt mit: starken Säuren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Säuren.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung.
pH-Wert: 11 – 11,5

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 11 – 11,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft.

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft.

Karzinogenität: Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie – Allgemein: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit: Dieses Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Biologischer Abbau: > 90%

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6 Endokrin schädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Nein

Meeresschadstoff: Nein

Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht anwendbar.

Seeschifftransport: Nicht anwendbar.

Lufttransport: Nicht anwendbar.

Binnenschifftransport: Nicht anwendbar.

Bahntransport: Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 14/04/2023

PLASTCLEAN 210 L

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van mutagene stoffen: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren:

ERC2: Formulierung aus Zubereitungen.

PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis).

PROC5: Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt).

SU3: Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport.

IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Bedingungen oder Methoden für die Handhabung, Lagerung oder Veredelung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und Steuerung und können auch außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten, die in irgendeiner Weise aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Veredelung und Entsorgung des Produkts. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Sicherheitsdatenblattinformationen möglicherweise nicht anwendbar.